- 42. Wann und unter welchen Bedingungen tann die Zentrale einer Bank für die Abwidelung von Geschäften in Anspruch genommen werden, die ein Kunde mit einer Filiale der Bank eingegangen ift?

 BGB. § 157.
- L Zivilsenat. Urt. v. 25. Juni 1919 i. S. R. (RL) w. D. Bank (Bekl.).
 I 17/19.
 - I. Landgericht I Berlin. II. Kammergericht daselbst.

Die Londoner Nieberlassung ber beklagten Bank hatte im Jahre - 1914 im Auftrage und für Rechnung des Rlägers in New York 80 Anteilscheine eines amerikanischen Unternehmens gekauft und bei ber bortigen Firma Dt., Sch. & Co. in Verwahrung gegeben. Londoner Nieberlassung der Beklagten wurde nach Kriegsausbruch auf Anordnung der englischen Regierung unter die Aufficht eines Zwangsverwalters gestellt. Der Rlager, bem ein Berkehr mit ber Nieberlaffung unmöglich ift, beauftragte barauf bie Betlagte, die Anteilscheine jum Tagesturs jum Bertauf aufzugeben und ben Gegenwert an ihn nach Wien zahlen zu laffen. Die Beklagte verlangte jedoch vorherige Sicherheitsleistung in Sobe von 50000 M. Diese zu stellen weigerte fich ber Rlager. Er verlangte nunmehr mit ber Klage 1. Berurteilung ber Beklagten zur Ausführung bes Berkaufs ber Effekten ober zur Herausgabe berfelben an einen Vertrauensmann in New York, 2. Verurteilung zur Zahlung von Schabenserfat, falls ber Bertauf fich als unmöglich erweift ober zu einem geringeren Rurfe erfolgen muß.

Die Beklagte beantragte Klagabweisung und trug vor: Sie sei überhaupt nicht verpslichtet, den Berkauf der Kapiere vorzunehmen, da der der Londoner Riederlassung erteilte Auftrag mit dem Ankauf und der Hinterlegung der Papiere erledigt gewesen sei. Jedenfalls könne der Kläger unter den obwaltenden Umständen nicht die Beklagte für die Aussührung der Geschäfte in Anspruch nehmen, die er mit der Londoner Riederlassung abgeschlossen habe. Auch sei das Berlangen der Beklagten nach Stellung von ausreichender Sicherheit berechtigt, besonders da M., Sch. & Co. von der Beklagten Übernahme der Geschaften

währ für allen entstehenden Schaben verlangt hatten.

Die Borinftanzen wiesen bie Klage ab. Die Revision bes Klägers blieb ersolglos.

Grunbe:

"Die Entscheibung bes Rechtsstreits ift von der Beantwortung der Frage abhängig, ob und unter welchen Bedingungen die beklagte Bank verpflichtet ist, die von ihrer Londoner Niederlassung vor dem Kriege für den Kläger in New York bei der Banksirma M. Sch. & Co. hinterlegten Bapiere verkaufen ober an ben Kläger ober einen Bertrauens-

mann bes Rlagers berausgeben zu laffen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß diese Berpssichtung nach deutschem Rechte zu beurteilen sei; hiergegen find von

ber Revision feine Ginwendungen erhoben worden.

Run erachtet bas Bernfungsgericht in erfter Linie, bag nach beutichem Rechte eine folche Berpflichtung ber Betlagten überhaupt nicht beflehe, bag ber Rlager fich vielmehr nur an bie Londoner Rieberlaffung halten konne. Darin kann ihm nicht beigeftimmt werben. Auszugehen ift bavon, daß die Papiere nicht auf ben Ramen bes Magers, fonbern auf ben Ramen ber Londoner Rieberlaffung ber beklagten Bank hinterlegt waren. Das ift nach ben Anführungen ber Beflagten nicht zu bezweifeln. Daraus ergibt fich ohne weiteres, bag bie vertraglichen Beziehungen bes Rlägers ju ber Londoner Rieberlaffung hinsichtlich ber in Rebe siehenben Wertpapiere nicht abgewickelt waren, bağ vielmehr bie Nieberlaffung einer Beifung bes Rlagers, bie Bapiere, die beim Ankauf aus Mitteln des Klägers bar bezahlt waren. auszuliefern ober zu vertaufen, an fich nachkommen mußte. Run kann babingeftellt bleiben, ob ber Rlager in gewöhnlichen Beiten eine folche Beisung auch ber Sauptnieberlaffung mit Rechiswirksamkeit hatte er-Infolge bes Rrieges war ber Klager außerftanbe, mit teilen konnen. ber Londoner Rieberlaffung in Berbinbung zu treten. Bei folcher Sachlage war bie Beklagte nicht berechtigt, ben Auftrag bes Rlagers aus formellen Grunben von bornherein abzulehnen. Die Londoner Rieberlaffung war nicht ein felbständiges Rechtssubjett. Die Betlagte wurde aus Geichaften jener Nieberlaffung ihrerfeits verpflichtet. Benn trotbem für Friebenszeiten zu ermagen fein follte, ob bie Abmidelung eines mit einer Rieberlaffung angebahnten Geschäfts nur von biefer Rieberlaffung zu verlangen mare, so murben bafur Rudfichten auf bie Überfictlichkeit bes inneren Betriebs einer weitverzweigten Bantverbinbung Dieje Rudfichten muffen aber gurudtreten, wenn maßgebend fein. überwiegenbe berechtigte Intereffen bes Runben entgegenfteben. Solche find gegeben, wenn bem Runben ein Berfehr mit ber Rieberlaffung unmöglich ift. Dabei ift felbftverftanblich, bag bie hauptnieberlaffung ben Auftrag nur bann anzunehmen braucht, wenn beffen Ausführung möglich ift, und nur unter folden Bebingungen anzunehmen braucht, unter benen ihr bie Ausführung jugemutet werben tann.

Beiter erachtet das Berusungsgericht, daß die Beklagte den Auftrag von vornherein nur gegen ausreichende Sicherheit anzunehmen und auszuführen brauchte, weil sie sich Regreßansprüchen von seiten der Firma M., Sch. & Co. ausgesetzt haben würde; hätte diese Firma die Papiere, die auf den Namen der Londoner Niederlassung hinterlegt waren, verkaust oder ausgehändigt, so hätte der englische Verwalter

jener Meberlassung sie verantwortlich machen konnen und sie batte ihrerseits einen Rudgriff gegen bie Beklagte nehmen konnen. diesen Ausführungen ist nicht in vollem Umfange beizustimmen. ift nicht anzuerkennen, daß die Beklagte regreßpflichtig fein follte, wenn M., Sch. & Co. in voller Renntnis ber Sachlage Die Beijung ausgeführt batten. Das Berufungsgericht grundet feine Unnahme auf § 670 BBB. und entnimmt aus biefer Bestimmung, daß ber Auftraggeber bem Beauftragten für einen bem letteren burch Ausführung bes Auftraas entstehenden Schaben verantwortlich fei. Allein vorliegendenfalls handelt es fich zwischen M., Sch. & Co. und ber Beklagten überhaupt nicht um ein Auftragsverhältnis. Da die Londoner Rieberlassung tein felbständiges Rechtssubjett ift, standen die Rechte aus ber Sinterlegung ber Beklagten zu. Erfüllten Dt., Sch. & Co. ben banach ber Beklagten zustehenben bertraglichen Unfpruch auf Auskehrung ber Bapiere, so ist nicht ersichtlich, wie fie baraus Regregrechte gegen bie Beklagte herleiten konnten. Sollte aber auch die Sache nach nordamerikanischem Rechte anders liegen und nach diesem der vertragliche Anspruch auf Herausgabe ber Papiere nur ber Londoner Nieberlaffung zustehen, so murbe man gleichwohl zu bemselben Ergebnis gelangen muffen. Allerdings haftet ber Auftraggeber bem Beauftragten bei Bericulben unter Umftanben für einen biefem entftebenben Schaben. Das ift aber nur bann ber Fall, wenn aus Anlag ber Ausführung bes Auftrags ein Schaben entsteht, mit beffen Eintreten man nicht zu rechnen brauchte und ber fich nicht aus ber Ausführung bes Auftrags ohne weiteres von felbst ergibt. Dergleichen liegt in diesem Rechtsftreite nicht bor. Denn hier murbe es fich nur barum handeln, ob ber Beauftragte ben Auftrag nach feinem Rechtsverhaltnis zu einem Dritten überhaupt ausführen barf. Dafür hat ber Beauftragte felbit einzustehen, und bafür kann er nicht Regreß gegen ben Auftraggeber nehmen. Weiter erachtet bas Berufungsgericht, bag ber Betlagten felbst ein Schaben entfteben konnte, inbem ber englische Bermalter fur bie Auskehrung ber Papiere die Londoner Rieberlaffung haftbar machen könne. Eine Gefährbung in bieser Richtung ift aber aus bem Parteiporbringen nicht zu entnehmen. Es steht vielmehr entgegen, daß ber Berwalter obnehin alle Aftiva ber Londoner Niederlassung unter sich hat; es ift nicht erfichtlich gemacht, wie er fich weitere Aftiva verschaffen und ber Beklagten entziehen konnte. Danach ergibt fich, daß die Beflagte nicht unter allen Umftanden und ohne weiteres die Annahme bes Auftrags von einer Sicherheitsleistung bes Klägers abhängig machen burfte.

Anbers ift nun aber die Sachlage, wenn M., Sch. & Co. vor Aussührung des Auftrags eine Gewährübernahme der Beklagten verlangt haben sollten. Forberte die genannte Kirma, daß die Beklagte sich verpstichtete, für allen sich etwa ergebenden Schaden einzustehen, so konnte die Beklagte vom Kläger Sicherstellung verlangen. Es war ihr weder zuzumuten, deswegen einen Rechtsstreit mit der genannten Firma zu sühren, noch ohne Deckung ein erhebliches Risiko auf sich zu nehmen. Das Risiko war dem Umsange nach nicht unbedeutend, denn der Auftrag ging nach dem Briese des klägerischen Bertreters vom 2. Februar 1917 dahin, die Papiere zu verkausen und den Erlös auszukehren. Hätte die Rew Porker Firma diesen Auftrag ausgesührt, so hätte der engliche Berwalter sie möglicherweise auf den vollen Wert der Papiere in Anspruch nehmen können. Für Übernahme dieses Risikoskonnte die Beklagte Sicherstellung vom Kläger verlangen. Es handelt sich also darum, ob in der Tat die Firma M., Sch. & Co. eine Gewährsübernahme der Beklagten zur Bedingung gemacht hat." . . . (Dieswird in den weiteren Aussührungen bezaht und danach der Anspruch der Beklagten auf außreichende Sicherheit sür begründet erklärt.)